

Einschätzung von Prof. Dr. Alain Griffel

Ich teile die Einschätzung, dass das Bundesgesetz über dringliche Massnahmen zur kurzfristigen Bereitstellung einer sicheren Stromversorgung im Winter auch in der gestern vom Nationalrat beschlossenen Fassung unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten in verschiedener Hinsicht problematisch ist und deshalb zwingend einer vertieften verfassungsrechtlichen Beurteilung unterzogen werden müsste. Dies ist umso mehr geboten, als es Sache des Parlaments ist, die Verfassungsmässigkeit eines Gesetzes zu prüfen und einzuhalten.

Verfassungsrechtlich problematisch sind aus meiner Sicht – nach einer ersten, flüchtigen Durchsicht der Vorlage – vor allem folgende Punkte:

- a) die Frage, ob überhaupt eine objektive Dringlichkeit im Sinn von Art. 165 BV vorliegt, die den Erlass eines dringlichen Bundesgesetzes rechtfertigt;
- b) die Vereinbarkeit des Ausschlusses der Planungspflicht (Art. 71a Abs. 1 lit. c und Art. 71b Abs. 1 lit. b) mit Art. 75 Abs. 1 BV;
- c) die Vereinbarkeit einer generell-abstrakt geregelten, grundsätzlichen Vorrangstellung bestimmter Interessen (Art. 71a Abs. 1 lit. d und Art. 71b Abs. 1 lit. c) mit Art. 78 Abs. 2 BV;
- d) die Vereinbarkeit einer generell-abstrakten Regelung eines Einzelfalls (Grimsensee) mit dem Verfassungsgrundsatz der Gewaltenteilung.

Sollte Punkt a) zu verneinen sein, wäre ein dringliches Bundesgesetz gänzlich unzulässig. Sollte die objektive Dringlichkeit bejaht werden können, die Verfassungskonformität einzelner weiterer Aspekte aber zu verneinen sein, käme nur ein dringliches Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage im Sinn von Art. 165 Abs. 3 BV in Frage. Die Verantwortung für die integrale Einhaltung der von Volk und Ständen angenommenen Verfassung liegt wie gesagt beim Parlament.

Mit freundlichen Grüssen

Alain Griffel

—

Prof. Dr. Alain Griffel

Universität Zürich

Rechtswissenschaftliches Institut

Rämistrasse 74 / 32

CH-8001 Zürich

Tel. +41 (0)44 634 52 40

alain.griffel@rwi.uzh.ch

www.rwi.uzh.ch/griffel